

Titel der Drucksache:

Information über die Entscheidung des zuständigen Gremiums gem. § 45 Abs. 5 S. 7 ThürKO zur DS 1489/23 - Antrag des OTB Vieselbach zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung (StrReiEF)

Drucksache

**2233/23**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ortsteilrat Vieselbach	09.11.2023	öffentlich

## Informationen OTR über die Entscheidung

### Sachverhalt

Die Entscheidung des Stadtrates einschließlich der zugrunde liegenden Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes wird an den Ortsteilrat Vieselbach weitergeleitet.

In der Stadtratssitzung vom 27.09.2023 wurde der Antrag vom Ortsteilrat Vieselbach, DS 1489/23 - Antrag des OTB Vieselbach zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF), abgelehnt.

Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes zum Änderungsantrag des Ortsteilrates:

*Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seite 3, § 13 Ordnungswidrigkeiten –  
Tabelle Straßename (Straßenabschnitt)*

➔ *Streichung der beiden Zeilen*

<del>Brückenstraße</del>	<del>ES IV</del>	<del>wird neu aufgenommen</del>
<del>Karl-Marx-Straße</del>	<del>ES IV</del>	<del>wird neu aufgenommen</del>

### Begründung:

*Der Ortsteilrat bestätigt die DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)- unter Berücksichtigung des*

*folgenden Änderungsantrages.*

*Beide Straßenzüge werden von den Anwohner und Anliegern selbst entsprechend der bestehenden Straßenreinigungssatzung gereinigt. Zudem weisen beide Straßen einen hohen Schadstand auf. Nach Sanierung wird mit den Anwohnern/ Anliegern erneut eine Notwendigkeit der Hinzufügung zur Straßenreinigungssatzung geprüft.*

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung, ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung, ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist. Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Zuge der 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung wurde durch den Ortsteilrat im Rahmen des Änderungs-/Ergänzungsantrags DS 1529/19 unter Punkt 2. eingebracht, dass die Erfurter Allee nach Beendigung der Baumaßnahme neu in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufgenommen werden soll. Im Zuge des Stadtratsbeschlusses zur 2. Änderung der StrReiEF (DS 0833/19) erging die Entscheidung zugunsten des Ortsteils Vieselbach, so dass die Erfurter Allee Einzug gefunden hat. Die Erfurter Allee ist zwar eine Ortsdurchfahrtsstraße, hat aber im Vergleich zur sich anschließenden Karl-Marx-Straße (und weiterführend Brückenstraße), welche ebenfalls Ortsdurchfahrtsstraßen darstellen und gegenwärtig noch nicht in der Reinigung gegen Gebühr enthalten sind (aber nach Ansicht der Verwaltung aufgenommen werden sollen) eine weitaus geringere Verkehrsbelegung. So liegen in der Erfurter Allee Verkehrsbelegungszahlen von 2.200 Kfz/d vor, während auf der Karl-Marx-Straße zw. Fritz-Metz-Straße und Wallicher Straße eine Verkehrsbelegung von 3.500 Kfz/d zu verzeichnen ist. Die Verkehrsbelegungszahlen der Brückenstraße belaufen sich auf 2.500 Kfz/d. Diese Zahlen machen deutlich, dass die Frequentierung der Ortsdurchfahrt (Nord – Süden) durchaus bedeutend höher ist.

Darüber hinaus musste das Tiefbau- und Verkehrsamt in den vergangenen Jahren immer wieder feststellen, dass den Anliegerpflichten zur Reinigung der Fahrbahn durch die anliegenden Grundstückseigentümer nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Dies wurde auch über die Ortsteilverwaltung/Ortsteilbürgermeister an die Abteilung Verkehr herangetragen. Hinzu kommt der Umstand, dass der beauftragte Dritte (die SWE Stadtwirtschaft GmbH) die öffentliche Straße Erfurter Allee in Vieselbach ohnehin reinigt und somit auch vor Ort ist, so dass zudem aus wirtschaftlichen Gründen die Aufnahme in die Reinigung gegen Gebühr aus Sicht der Verwaltung sinnvoll erscheint.

**Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.**

Anlagenverzeichnis

---

05.10.2023, gez. Wenzel

Datum, Unterschrift

---